

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Nieheim

Die nachfolgenden Richtlinien sind durch Vertreter der Jugendarbeit erarbeitet worden und wurden vom Ausschuss für Bildung, Familie und Generationen des Rates der Stadt Nieheim am 27.03.2014 beschlossen.

§ 1 Präambel; Genderklausel; Definition

- 1) Jugendarbeit erfüllt bildungs- und gesellschaftspolitische Aufgaben. Die Stadt Nieheim sieht es deshalb als eine ihrer Aufgaben an, freiwillige Initiativen und Vereine (nachfolgend zusammenfassend Initiativen genannt) finanziell zu fördern. Ziel ist es, die Situation und das Angebot nach den Bedürfnissen und Interessen der Kinder und Jugendlichen in Nieheim und den dazugehörigen Ortschaften aktiv, attraktiv und sinnvoll zu gestalten. Diese Unterstützung soll allen Kindern und Jugendlichen innerhalb der Stadt Nieheim gleichermaßen zu Gute kommen.
- 2) Innerhalb dieser Richtlinien ist die weibliche Form der männlichen Form gleichgestellt. Aus Gründen der Vereinfachung wird aber nur die männliche verwendet. In möglichen Fällen wird eine neutrale Bezeichnung verwendet.

§ 2 Allgemeine Fördergrundsätze

- 1) Förderungswürdig sind Maßnahmen mit Teilnehmern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
- 2) Die geförderten Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz im Stadtgebiet der Stadt Nieheim haben. In Ausnahmefällen können auch Betreuer und Helfer gefördert werden, die ihren Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes haben.
- 3) Bei Maßnahmen muss der verantwortliche Leiter volljährig sein und nach den jeweiligen Bestimmungen über eine Ausbildung bzw. fachliche Schulung gemäß aktuellen Standards verfügen. Der verantwortliche Leiter muss eine Selbstverpflichtungserklärung vorlegen. Bei von Jugendlichen selbstbestimmten Initiativen kann eine Ausnahme gemacht werden.
- 4) Förderanträge, mit Ausnahme der Anträge nach § 4 dieser Richtlinien, müssen vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden.
- 5) Nur komplett eingereichte Anträge können gefördert werden. Nicht eingehaltene Fristen führen zu einer Ablehnung des Antrages.
- 6) Die Initiativen sind verpflichtet, die Abrechnung der geförderten Maßnahme vorlegen zu können.
- 7) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Bei Ablehnungen erhält die Initiative eine schriftliche Begründung.

§ 3 Voraussetzungen für eine förderungswürdige Initiative; Nachweisform

- 1) Eine förderungswürdige Initiative kann auch aus einer Einzelperson bestehen.
- 2) In der Regel sollte einer Initiative mindestens eine volljährige Person angehören. Bei von Jugendlichen selbstbestimmten Initiativen kann eine Ausnahme gemacht werden.

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Nieheim

- 3) Eine Initiative muss das allgemeine Interesse bei der Durchführung ihrer Maßnahmen für die Jugendförderung als Basis haben. Eine Abgrenzung zu privaten Interessen muss klar erkennbar sein.
- 4) Eine Initiative wird in folgenden Fällen nicht anerkannt:
 - a. wenn Ihr Hauptinteresse reine Gewinnerwirtschaftung ist
 - b. wenn die Förderung von Kindergärten, Parteien, Schulen oder der VHS beantragt wird.
- 5) Eine maßnahmenbezogene Förderung darf zu keiner Doppelförderung aus den verschiedenen Fördertöpfen der Stadt Nieheim führen. Einer zusätzlichen Förderung von anderen Stellen steht nichts im Wege.
- 6) Die Maßnahme muss keine Kosten verursachen.
- 7) Die Initiativen erkennen die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundprinzipien der Bundesrepublik Deutschland an und befolgen das Jugendschutzgesetz.
- 8) Für die Förderung der Stadt Nieheim muss ein Antrag auf Anerkennung der Initiative separat vorgelegt werden.

Der Nachweis muss folgende Punkte beinhalten:

- Motivation der Initiative
- Beschreibung des Tätigkeitsfeldes und der Zielgruppe
- Beschreibung der weiteren geplanten Aktionen
- Beschreibung der Situation und des Umfangs der Initiative im Bereich Mitwirkende und materieller Gegebenheiten
- Qualifikation der Initiative (gemäß der geförderten Maßnahmen)
- Verantwortliche(r) mit Kontaktdaten und Selbstverpflichtungserklärung

Der Nachweis muss im Rahmen des dafür vorgesehenen Formblattes erbracht werden. Der Nachweis kann zeitgleich mit einem Antrag für Maßnahmen erfolgen.

- 9) Der Nachweis ist für das laufende und das folgende Geschäftsjahr gültig. Danach ist der Antrag unaufgefordert neu zu erbringen.
- 10) Einer Initiative kann eine gültige Anerkennung auch wieder entzogen werden. Gründe für eine Aberkennung sind:
 - Änderungen in der Situation der Initiative
 - Missbrauch der Mittel
 - Täuschung bei der Mittelbeantragung oder dem Nachweis für die Anerkennung
- 11) Die Maßnahme muss für alle Kinder und Jugendliche im Rahmen der Leistbarkeit des Ausrichters offen zugänglich sein. Eine nicht nachvollziehbare Ausgrenzung oder Ungleichbehandlung ist nicht erlaubt.
- 12) Pro Tag und Initiative oder Kooperation von Initiativen werden vergleichbare oder als zusammenhängend Aktionen als eine Maßnahme gefördert.
- 13) Eine Maßnahme wird nur einmalig gefördert. Kooperieren zwei Initiativen wird nur einmalig gefördert.

§ 4 Förderbereich regelmäßige Maßnahmen für Kinder und Jugendliche

- 1) Regelmäßig stattfindende Gruppenstunden werden gefördert, wenn
 - sie durch vereinszugehörige oder kirchlich organisierte Gruppen durchgeführt werden

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Nieheim

- inhaltlich gearbeitet wird, das heißt ein konkretes kinder- oder jugendspezifisches Angebot gemacht wird
- 2) Pro Verein/Gruppierung wird nur eine Förderpauschale gewährt. Eine Förderung pro Gruppe kommt nicht in Betracht.
- 3) Die Höhe der Förderung staffelt sich nach Häufigkeit des Angebotes, und zwar wie folgt:
 - bei monatlichen Angeboten 100 EUR
 - bei 14tägigen Angeboten 150 EUR
 - bei wöchentlichen Angeboten 200 EUR
- 4) Als Nachweis ist eine Übersicht vorzulegen, aus der das in der jeweiligen Gruppenstunde bearbeitete Thema und ein verantwortlicher Leiter hervorgehen müssen.

§ 5 Förderbereich Aktionstag/Tagesfahrten

- 1) Die Maßnahme muss bei der Zeitdauer dem Thema der Aktion angepasst sein. Pro Tag und Initiative oder Kooperation von Initiativen werden vergleichbare oder als zusammenhängend Aktionen als eine Maßnahme gefördert.
- 2) Eine Maßnahme wird nur einmalig gefördert. Kooperieren zwei Initiativen wird nur einmalig gefördert. Die Initiativen müssen bei dem Antrag angeben in welchem Verhältnis die finanziellen Mittel aufgeteilt werden sollen.
- 3) Nicht förderwürdig religiöse und parteipolitische motivierte Feiern.

Förderbeträge:

Pro Maßnahme: 25,00 €

§ 6 Förderbereich Kurzfreizeiten (2-3 Tage)

- 1) Die Maßnahme muss an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Die Maßnahme muss mindestens 2 Tage dauern und darf höchstens 3 Tage dauern.
- 2) An- und Abreisetag werden als ein Tag bewertet.
- 3) Dem Antrag muss nach der Maßnahme eine Teilnehmerliste beigelegt werden.

Förderbeträge:

Pro Tag und Teilnehmer: 2,00 € (mind. aber 25,- EUR/Tag)

§ 7 Förderbereich Freizeiten

- 1) Die Maßnahme muss an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Die Maßnahme muss mindestens 4 Tage dauern und darf höchstens 21 Tage dauern.
- 2) An- und Abreisetag werden als ein Tag bewertet.
- 3) Dem Antrag muss nach der Maßnahme eine Teilnehmerliste beigelegt werden.

Förderbeträge:

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Nieheim

Pro Tag und Teilnehmer: 0,60 €

§ 8 Förderbereich Mitarbeiterschulung

- 1) Die Teilnehmer müssen nachweislich für die Jugendarbeit der Initiative tätig sein. Die Funktion der Teilnehmer muss durch einen Verantwortlichen belegt werden.
- 2) Das Thema der Schulung muss inhaltlich zur Qualifizierung für die Tätigkeit als Betreuer von Kindern und Jugendlichen führen, direkte rechtliche Grundlagen für die Durchführung von Maßnahmen der Initiative oder die Grundlagen für die Arbeit in der Initiative schaffen.
- 3) Positivliste:
 - Gruppenleiterkurse der Verbände
 - 1. Hilfe Kurs

Förderbeträge:

Pro Tag und Teilnehmer: 25 % der Tageskosten, Max 8,00 €

§ 10 Höhe der Förderung durch die Stadt

- 1) Die Stadt Nieheim stellt die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 4.000 EUR zur Verfügung.

§ 11 Organisatorisches

- 1) Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Eine Prüfung der eingereichten Anträge findet immer zum 01. Juni und zum 01. Dezember des Kalenderjahres statt. Berücksichtigt werden nur Anträge die zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Auszahlung der Beträge erfolgt spätestens am 30. Juni oder dem 31. Dezember des Kalenderjahres, oder dem Werktag davor.
- 2) Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung durch das Amt für Bürgerdienste der Stadt Nieheim. Eine Berichterstattung erfolgt einmal jährlich gegenüber dem Ausschuss Bildung, Familie und Generationen. Bei Unklarheiten oder in Streitfällen wird ein vom Ausschuss zu benennender Vertreter hinzugezogen.

Der jährliche Bericht hat folgende Punkte zu beinhalten:

- Übersicht über alle Anträge
 - Übersicht über aktive Initiativen und Ziele
- 3) Auch bereits ausgezahlte Mittel können satzungsgemäß zurückgefordert werden. Mit Beantragung der Mittel erklärt sich die Initiative mit dieser Bestimmung einverstanden.

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Nieheim

- 4) Die Förderrichtlinien sind spätestens alle 2 Jahre darauf zu überprüfen, ob sie die praktische Jugendarbeit unterstützt und abbildet. Der Verwaltung setzt die Überprüfung auf die Tagesordnungsliste.

§ 12 Allgemeines

- 1) Sollten einzelne Punkte dieser Richtlinien aus rechtlichen Gründen unwirksam sein oder nicht durchführbar sein bzw. werden, so bleiben die allgemeine Gültigkeit der Richtlinien unberührt. Dies gilt gleichermaßen für die Ungültigkeit bei Punkten auf die sich diese Richtlinien beziehen. Die Richtlinien gelten weiterhin, auch wenn Sie lückenhaft sind.
- 2) Anträge werden nach dem Zeitpunkt des Einreichens und den zu diesem Zeitpunkt gültigen Bestimmungen behandelt.

§13 Schlussbestimmungen

- 1) Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Bis zur Beschlussfassung stattgefundenen Maßnahmen können rückwirkend eingereicht werden.